

# Amtsblatt für die Gemeinde Letschin



Ortsteile Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz, Letschin,  
Neubarnim, Ortwig, Sietzing, Sophienthal und Steintoch

19. Jahrgang

Letschin, den 11. November 2021

Nr. 10

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin</b>	
Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Letschin	2
Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 9 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Gusower Straße“ der Gemeinde Letschin	3 - 4
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Antragstellung und Beschaffung eines Rüstwagens im Rahmen der interkommunalen Zusammen- arbeit für die Stützpunktfeuerwehr Seelow	5 - 9
Beschlüsse Gemeindevertretung	10
<b>Bekanntmachung der Wahlleiterin</b>	
Wahlbekanntmachung Feststellung gemäß § 84 Abs. i.V.m. § 60 Absatz 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) in Verbindung mit § 80 Absatz 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)	11
<b><u>I. Bekanntmachung des Landesamtes für ländliche Entwicklung, Land- wirtschaft und Flurneuordnung, Referat B 2 – Ländliche Entwicklung, Dienstszitz Fürstenwalde, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde</u></b>	
Bodenordnungsverfahren Sachsenhof – Seelow Ost Feldlage Verf.-Nr.: 3002 Q Ausführungsanordnung	12 – 14
<b><u>II. Termine</u></b>	
Sitzungstermine	15
Vorankündigung Sitzung der Gemeindevertretung	15
Impressum	16

**Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin****Öffentliche Bekanntmachung  
der Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Letschin**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin hat in ihrer Sitzung am 17.06.2021 die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Letschin in der Fassung von April 2021, bestehend aus Planzeichnung, textlichen Darstellungen, Begründung sowie Umweltbericht, beschlossen (Beschluss-Nr.: GV-141/2021). Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte im Parallelverfahren in Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Gusower Straße“.

Mit Bescheid vom 07.10.2021 / AZ 63.30/03255-21 hat die Höhere Verwaltungsbehörde (Landkreis Märkisch-Oderland, Bauordnungsamt, Klosterstraße 14, 15344 Strausberg) die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Letschin genehmigt.

Der Änderungsbereich umfasst ca. 54,7 ha und befindet sich ca. 3 km südlich des Gemeindezentrums Letschin. Er ist deckungsgleich mit der Fläche des Flurstücks 531, Flur 3, der Gemarkungen Letschin.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich durch Aushang bekannt gemacht.

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB kann jedermann die 7. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung ab dem Tag der Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung Letschin, Bahnhofstr. 30 a, 15324 Letschin, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Letschin, 09. November 2021



Böttcher  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 9**  
**„Photovoltaik-Freiflächenanlage Gusower Straße“ der Gemeinde Letschin**

---

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin hat auf Grundlage des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in ihrer Sitzung am 17.06.2021 den Bebauungsplan Nr. 9 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Gusower Straße“ in der Fassung von April 2021, bestehend aus Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen (Beschluss-Nr.: GV-141/2021).

Der Geltungsbereich umfasst ca. 54,7 ha und befindet sich ca. 3 km südlich des Gemeindezentrums Letschin. Er ist deckungsgleich mit der Fläche des Flurstücks 531, Flur 3, der Gemarkungen Letschin.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 9 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Gusower Straße“ tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Letschin in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann den Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab dem Tag der Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung Letschin, Bahnhofstr. 30a, 15324 Letschin, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter [www.letschin.de](http://www.letschin.de) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Abdruck: Bebauungsplan Nr. 9 (Satzung, April 2021)

Letschin, 09. November 2021



Böttcher  
Bürgermeister

Planzeichnung A

Festsetzungen der Ersteinutzung / befristeten Nutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB



Planzeichnung B

Festsetzungen der Folgenutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB



GEMEINDE LETSCHIN

Bebauungsplan Nr. 9 "Photovoltaik-Freiflächenanlage Gusower Straße" Satzung

- Planzeichenerklärung**
- Art der baulichen Nutzung**  
SO Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik-Freiflächenanlagen"
  - Maß der baulichen Nutzung**  
GRZ = 0,6
  - Überbaubare Grundstücksfläche, Baugrenzen**  
Baugrenze
  - Verkefritflächen**  
Verkefritflächen mit besonderer Zweckbestimmung "Landwirtschaftsweg"
  - Flächen für die Landwirtschaft**  
Flächen für die Landwirtschaft
  - Sonstige Planzeichen**  
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans  
Planunterlage
- A** Kernzeichnung von Eckpunkten

Textliche Festsetzungen - Planzeichnung A

- TF 1** Im Sondergebiet SO sind Sondernutzungen und anderweitige, technische Einrichtungen für den Zweck der Erzeugung von Strom durch Photovoltaik-Anlagen zulässig.  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauGB)
- TF 2** In Sondergebiet SO sind die Verengungen durch die Flächen für die Aufstellung der Anlagen zulässig.  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauGB)
- TF 3** Die Gesamtfläche der Sondernutzungen darf 3,00 m<sup>2</sup> und die Gesamtfläche von Wohnanlagen darf 5,00 m<sup>2</sup> nicht übersteigen. Der Flächenanteil (FA) beträgt 0,05 m<sup>2</sup> in 1 m<sup>2</sup> N.N.  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauGB)
- TF 4** Die Geltungsbereichsgrenze zwischen der Planzone A und B sowie C und D ist zugleich die Geltungsbereichsgrenze.  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- TF 5** Die Flächen für die Landwirtschaft sind als solche zu bezeichnen, auf welche die Bestimmungen der §§ 11 bis 13 BauGB über die Landwirtschaft anzuwenden sind.  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- TF 6** Innerhalb des Sondergebietes SO sind die Sondernutzungen von Wegen, Sondernutzungen und Anlagen für die Erzeugung von Strom durch Photovoltaik-Anlagen zulässig. Die Anlagen sind in der Lage zu sein, die Sondernutzungen zu bezeichnen.  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauGB)
- TF 7** Erhebungen sind die offenen Erhebungen mit einer Höhe von max. 2,20 m inklusive Übergrünungs zulässig. Der Abstand zwischen Boden und Zwickel muss mindestens 0,10 m betragen.  
(§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 11 und Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- TF 8** Die Erhebungen der Planzeichnung A sind die zulässigen Anlagen. Erhebungen Nr. 1 bis 8 sind die zulässigen Anlagen. Erhebungen Nr. 9 bis 11 sind die zulässigen Anlagen. Die Erhebungen sind im § 11.2.2020 befristet. In der verbleibenden Zeit erfolgt der Ausbau der Anlagen.  
Die Festsetzungen der Planzeichnung B gelten die Zulassungen von Wohnbauten nach dem § 11.2.2020.  
(§ 9 Abs. 1 BauGB)

Textliche Festsetzungen - Planzeichnung B

- TF 9** Die Geltungsbereichsgrenze zwischen der Planzone A und B sowie C und D ist zugleich die Geltungsbereichsgrenze.  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Nachrichtliche Übernahmen - Planzeichnung A und B

- Rechtsgrundlagen**  
BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauGB, § 12 BauGB, § 13 BauGB, § 14 BauGB, § 15 BauGB, § 16 BauGB, § 17 BauGB, § 18 BauGB, § 19 BauGB, § 20 BauGB, § 21 BauGB, § 22 BauGB, § 23 BauGB, § 24 BauGB, § 25 BauGB, § 26 BauGB, § 27 BauGB, § 28 BauGB, § 29 BauGB, § 30 BauGB, § 31 BauGB, § 32 BauGB, § 33 BauGB, § 34 BauGB, § 35 BauGB, § 36 BauGB, § 37 BauGB, § 38 BauGB, § 39 BauGB, § 40 BauGB, § 41 BauGB, § 42 BauGB, § 43 BauGB, § 44 BauGB, § 45 BauGB, § 46 BauGB, § 47 BauGB, § 48 BauGB, § 49 BauGB, § 50 BauGB, § 51 BauGB, § 52 BauGB, § 53 BauGB, § 54 BauGB, § 55 BauGB, § 56 BauGB, § 57 BauGB, § 58 BauGB, § 59 BauGB, § 60 BauGB, § 61 BauGB, § 62 BauGB, § 63 BauGB, § 64 BauGB, § 65 BauGB, § 66 BauGB, § 67 BauGB, § 68 BauGB, § 69 BauGB, § 70 BauGB, § 71 BauGB, § 72 BauGB, § 73 BauGB, § 74 BauGB, § 75 BauGB, § 76 BauGB, § 77 BauGB, § 78 BauGB, § 79 BauGB, § 80 BauGB, § 81 BauGB, § 82 BauGB, § 83 BauGB, § 84 BauGB, § 85 BauGB, § 86 BauGB, § 87 BauGB, § 88 BauGB, § 89 BauGB, § 90 BauGB, § 91 BauGB, § 92 BauGB, § 93 BauGB, § 94 BauGB, § 95 BauGB, § 96 BauGB, § 97 BauGB, § 98 BauGB, § 99 BauGB, § 100 BauGB.
- Hinweise - Planzeichnung A und B**  
Die Flächen für die Landwirtschaft sind als solche zu bezeichnen, auf welche die Bestimmungen der §§ 11 bis 13 BauGB über die Landwirtschaft anzuwenden sind.  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Verfahrensmerkmale

- Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus dem Planzeichnung A und B, ist dem Text, Begründung und Umweltbericht, hat in der Zeit vom 14.02.2021 bis zum 17.02.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist im dem Hinweis, das den Entwurf des Bebauungsplans im Zusammenhang mit dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 9, am 08.02.2021 im Amtsblatt für die Gemeinde Letschin Nr. 02/2021 ersichtlich ist, bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.02.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.  
Letschin, 08/21  
Bürgermeister
- Die Sachverständigenkommission hat am 14.02.2021 die Sachverständigenkommission für die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Öffentlichkeitsbeteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 10 BauGB abgelesen. Die Sachverständigenkommission hat am 14.02.2021 die Sachverständigenkommission für die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Öffentlichkeitsbeteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 10 BauGB abgelesen.  
Letschin, 08/21  
Bürgermeister
- Die Sitzung über den Bebauungsplan, bestehend aus dem Planzeichnung A und B, ist dem Text, Begründung und Umweltbericht, wird hiermit ausgeschrieben.  
Letschin, 08/21  
Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus dem Planzeichnung A und B, ist dem Text, Begründung und Umweltbericht, hat in der Zeit vom 14.02.2021 bis zum 17.02.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist im dem Hinweis, das den Entwurf des Bebauungsplans im Zusammenhang mit dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 9, am 08.02.2021 im Amtsblatt für die Gemeinde Letschin Nr. 02/2021 ersichtlich ist, bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.02.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.  
Letschin, 08/21  
Bürgermeister

Übersichtsplan



Bebauungsplan Nr. 9 "Photovoltaik Freiflächenanlage Gusower Straße" (Gemeinde Letschin)

**Auftraggeber:**  
Energiekonzepte - WSB - GmbH Planung  
Sauer Nord  
28268 Bremen  
Friedrichstraße 5

**Auftragnehmer:**  
GRUPPE PLANWERK  
GP Planwerk GmbH  
Uhlandstraße 97  
10715 Berlin  
Planung und Umwelt  
Friedrichstraße 71  
13176 Berlin

Planstand: April 2021

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

Zur gemeinsamen Antragsstellung und Beschaffung eines Rüstwagens im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit für die Stützpunktfeuerwehr Seelow

---

Auf Grundlage von § 1 und § 2 Abs.1 Satz 1 Ziffer 2, sowie der § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und §§ 5, ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19 [Nr. 38]) wird

zwischen

Der Stadt Seelow, Küstriner Straße 61, 15306 Seelow, vertreten durch den Bürgermeister Jörg Schröder

nachfolgend „Mandatsträger“ genannt

und

dem Amt Golzow, Seelower Str. 14, 15328 Golzow, vertreten durch den Amtsdirektor Tino Krebs,

dem Amt Lebus, Breite Straße 1, 15326 Lebus, vertreten durch den Amtsdirektor Mike Bartsch

der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30a, 15324 Letschin, vertreten durch den Bürgermeister Michael Böttcher

dem Amt Seelow-Land, Küstriner Str. 67, 15306 Seelow, vertreten durch die Amtsdirektorin Roswitha Thiede

dem Landkreis Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, vertreten durch den Landrat Gernot Schmidt

nachfolgend „Mandatierende“ genannt

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Antragstellung und Unterhaltung eines Rüstwagens für die Stützpunktfeuerwehr der Oderlandregion geschlossen.

***Präambel***

Die Vertragspartner sind entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) für den örtlichen und überörtlichen Brandschutz und die Hilfeleistung verantwortlich. Sie haben hierzu neben anderer Aufgaben eine leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten, die allen entsprechend der Gefahren- und Risikoanalysen auftretenden Gefahrensituationen entgegentreten kann.

Diese Aufgabe wird durch die örtlichen und überörtlichen Aufgabenträger als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen.

Nach § 24 Abs. 1 und 2 BbgBKG können Träger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung Stützpunktfeuerwehren einrichten, die aufgrund der Größe der Gemeinde oder aufgrund von besonderen Herausforderungen in der Gefahrenabwehr über eine geeignete personelle Besetzung und eine geeignete Ausstattung verfügen. Diese Feuerwehren werden regelmäßig in nachbarlicher Hilfe in Nachbargemeinden eingesetzt oder haben besondere Einsatzschwerpunkte. Stützpunktfeuerwehren gewährleisten jederzeit die Einsatzbereitschaft mit denjenigen Funktionen, die erforderlich sind, um die in der eigenen Gefahrenabwehrbedarfsplanung festgelegten Ziele zu erreichen und die gegenüber den benachbarten Trägern des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung oder dem jeweiligen Landkreis eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Wenn mehrere Träger des Brandschutzes eine Stützpunktfeuerwehr gemeinsam betreiben, so geschieht dies über den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. In der Vereinbarung müssen Inhalt und Umfang der Aufgabenwahrnehmung, die Kostentragung sowie Zuständigkeiten für die Verarbeitung personenbezogener Daten geregelt werden.

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Seelow wurde bereits in früheren Konzeptionen als Stützpunktfeuerwehr eingestuft und trägt diesen Status.

Mit den nunmehr vorliegenden Gefahren- und Risikoanalysen der Vertragspartner wird immer deutlicher, dass sich Einsatzszenarien, die der technischen Hilfeleistung zuzuordnen sind, häufen und die Einsatzszenarien immer komplexer werden. Hierzu ist es notwendig, entsprechende Spezialtechnik vorzuhalten. Um hier eine wirtschaftlich vertretbare und auch durch die Aufgabenträger im Brandschutz und der Hilfeleistung leistbare Umsetzung zu verwirklichen, soll eine gemeinsame Antragstellung zur Beschaffung eines Rüstwagens im Rahmen der Förderrichtlinie Brandschutz, Hilfeleistung und integrierte Regionalleitstellen des Landes Brandenburg für den Förderzeitraum 2023 durchgeführt werden.

### ***§ 1 Allgemeines***

- (1) Die Stadt Seelow nimmt die Funktion der Stützpunktfeuerwehr für die Oderlandregion wahr.
- Zu der Oderlandregion zählen
1. das Amt Golzow mit seinen Gemeinden Alt Tucheband, BleyenGenschmar, Golzow, Küstriner Vorland und Zechin
  2. das Amt Lebus mit seinen Gemeinden Lebus, Podelzig, Reitwein, Treplin und Zeschdorf
  3. das Amt Seelow-Land mit seinen Gemeinden Falkenhagen (Mark), Fichtenhöhe, Lietzen, Lindendorf und Vierlinden und ab dem 01. Januar 2022 mit den Gemeinden Gusow-Platkow und Neuhardenberg
  4. die Gemeinde Letschin und
  5. die Stadt Seelow

- (2) Die Stützpunktfeuerwehr wird regelmäßig in nachbarschaftlicher Hilfe in den Nachbargemeinden eingesetzt und hat besondere Einsatzschwerpunkte. Zu diesen zählen:
  1. Rettung aus Höhen und Tiefen
  2. Technische Hilfeleistung

### ***§ 2 Gegenstand der Vereinbarung***

- (1) Zur Sicherstellung der Einsatzschwerpunkte ist die Antragstellung und Beschaffung eines Rüstwagens notwendig. Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Stadt Seelow einen Fördermittelantrag für die Förderperiode 2023 (Rüstwagen/HFL20) stellt.
- (2) Der Landkreis Märkisch-Oderland erstellt zu diesem Fördermittelantrag eine Konzeption zur Sicherstellung komplexer Einsatzlagen in der technischen Hilfeleistung.
- (3) Durch den Landkreis Märkisch-Oderland wird beim Fördermittelgeber eine Möglichkeit beantragt, die Förderquote für die Beschaffung des Rüstwagens zu erhöhen um die anteiligen Eigenmittel je Vertragspartner zu senken.

### ***§ 3 Kostenverteilung***

- (1) Der Mandatsträger weist in seinem Haushalt die Mittel für den Erwerb des Rüstwagens in voller Höhe aus und bestätigt dies in dem Fördermittelantrag. Der Rüstwagen geht in das Eigentum des Mandatsträgers über.
- (2) Die Mandatierenden verpflichten sich den jeweiligen differenzierten finanziellen Anteil der Eigenmittel dem Mandatsträger zur Verfügung zu stellen. Die Zahlung wird bei positiven Fördermittelbescheid und Rechnungslegung durch den Auftragnehmer der Leistung (Rüstwagen) fällig. Dies wird voraussichtlich im Jahr 2023 der Fall sein.
- (3) Die Mandatierenden stellen in ihrem Haushalt die anteiligen Eigenmittel für den Erwerb des Rüstwagens zur Verfügung. Diese belaufen sich auf beim Landkreis Märkisch-Oderland auf 40.000 € und bei den übrigen Mandatierenden entsprechend der differenzierten Aufschlüsselung nach Einwohnern.
- (4) Die Mandatierenden beteiligen sich nur an dem Erwerb des Einsatzfahrzeuges. Der Mandatsträger trägt die laufenden Kosten des Rüstwagens.
- (5) Die Mandatierenden tragen die tatsächlich anfallenden Sach- und Personalkosten, sobald der Rüstwagen in der jeweiligen Gebietskörperschaft zum Einsatz kommt. Die Möglichkeiten der Gebührenerhebung bzw. des Kostenersatzes nach § 45 BbgBKG bleibt davon unberührt.

#### **§ 4 Weitere Bestimmungen**

- (1) Durch den Mandatsträger wird sichergestellt, dass das Einsatzmittel stets in einem einsatzbereiten Zustand ist. Hierzu hält er ausgebildete Feuerwehrangehörige vor, die neben der Laufbahnlehrgänge nach der FwDV 2 auch über den Sonderlehrgang „Grundtätigkeiten technische Hilfeleistung“ verfügen.
- (2) Der Landkreis Märkisch-Oderland stellt dem Mandatsträger ausreichend Lehrgangplätze zur Verfügung um die Aufgabe nach Abs. 1 sicherzustellen. Entsprechend der Vorgaben des BbgBKG und der Katastrophenschutzverordnung des Landes Brandenburg (KatSVBbg) bezieht der Landkreis den Mandatsträger bei Übungen mit ein.
- (3) Die Mandatierenden, mit Ausnahme des Landkreises Märkisch-Oderland, passen bei einer erfolgreichen Antragstellung und Auslieferung des Rüstwagen ihre Alarm- und Ausrückeordnungen an.

#### **§ 5 Geltungsdauer, Kündigung und Auflösung**

- (1) Diese Vereinbarung wird für die Nutzungsdauer des Rüstfahrzeuges geschlossen. Diese beginnt mit dem Tag der Auslieferung und endet nach weiteren 10 Jahren.
- (2) Diese Vereinbarung kann von den beteiligten Vertragspartnern mit Ablauf eines Kalenderjahres mit einjähriger Frist gekündigt werden.
- (3) Liegt ein wichtiger Kündigungsgrund vor, die es einem Vertragspartner unzumutbar macht, an der Vereinbarung festzuhalten, besteht jederzeit ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht.
- (4) Die Vereinbarung kann jederzeit im Einvernehmen aller Vertragspartner aufgelöst werden.
- (5) Änderungen sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

#### **§ 6 Salvatorische Klausel**

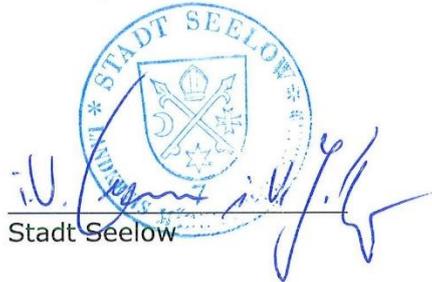
- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit der Vereinbarung im Ganzen hiervon unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und dem Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.

- (3) Alle Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

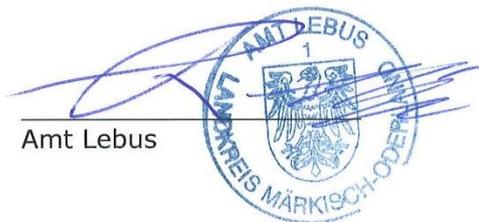
### § 7 Inkrafttreten, Anzeige

- (1) Die Vereinbarung tritt am 01.10.2021 in Kraft.
- (2) Die Vertragspartner haben diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung entsprechend § 41 Abs. 2 i.V.m. § 42 Abs. 5 GKGBbg dem Ministerium für Inneres und Kommunales anzuzeigen. Der Landkreis Märkisch-Oderland verpflichtet sich, diese Anzeige für alle Vertragsparteien vorzunehmen.
- (3) Die Vertragspartner haben nach § 8 Abs. 1 GKG die Pflicht, diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

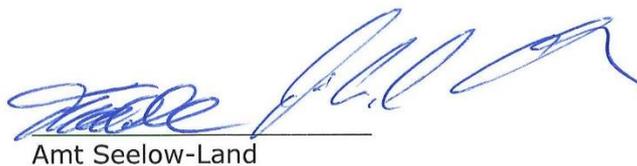
Seelow, den 28.10.2021

  
i.U.   
Stadt Seelow

  
  
Amt Golzow

  
  
Amt Lebus

  
  
Gemeinde Letschin

  
Amt Seelow-Land

  
  
Landkreis Märkisch-Oderland

**Die Gemeindevertretung von Letschin hat in der 17. Sitzung am 04.11.2021 folgende Beschlüsse gefasst:****Beschluss-Nr.: GV-175/2021:**

- die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Antragsstellung und Beschaffung eines Rüstwagens im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit für die Stützpunktfeuerwehr Seelow

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	<b>11</b>	Nein-Stimmen:	<b>0</b>	Enthaltungen:	<b>0</b>
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

**Beschluss-Nr.: GV-174/2021:**

- die Eilentscheidung vom 22.09.2021 zu genehmigen

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	<b>11</b>	Nein-Stimmen:	<b>0</b>	Enthaltungen:	<b>0</b>
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

**Beschluss-Nr.: GV-173/2021:**

- die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 67 Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der vorliegenden Fassung

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	<b>11</b>	Nein-Stimmen:	<b>0</b>	Enthaltungen:	<b>0</b>
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

**Beschluss-Nr.: GV-176/2021:**

- Vergabe Ausbau der Friedhofstraße Kienitz

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	<b>10</b>	Nein-Stimmen:	<b>0</b>	Enthaltungen:	<b>0</b>
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

**Beschluss-Nr.: GV-177/2021:**

- die Genehmigung der Eilentscheidung vom 05.10.2021

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	<b>10</b>	Nein-Stimmen:	<b>0</b>	Enthaltungen:	<b>0</b>
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

<b>Bekanntmachung der Wahlleiterin</b>
--

**Wahlbekanntmachung**

Feststellung gemäß § 84 Abs. 1 i.V.m. § 60 Absatz 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) in Verbindung mit § 80 Absatz 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)

Herr **Swen Pixberg** hat als gewählter Vertreter des Wahlvorschlages der „**Freien Wählergemeinschaft Letschin FWL**“ sein Mandat im Ortsbeirat Gieshof-Zelliner Loose zum 31.12.2021 niedergelegt.

Herr **Sven Lehmann** hat als gewählter Vertreter des Wahlvorschlages der „**Freien Wählergemeinschaft Letschin FWL**“ sein Mandat im Ortsbeirat Gieshof-Zelliner Loose zum 31.12.2021 niedergelegt.

Damit mindert sich die Anzahl der Mitglieder des Ortsbeirates Gieshof-Zelliner Loose entsprechend § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Letschin vom 20.11.2008 in der jetzt gültigen Fassung auf nunmehr **kein** Mitglied.

Der Ortsbeirat Gieshof-Zelliner Loose wird gemäß BbgKVerf § 45 Abs.2 in der jetzt gültigen Fassung in einer **Bürgerversammlung neu gewählt**.

*Rechtsbehelf:*

*Gegen diese Feststellung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin einzureichen.*

Letschin, den 18.10.2021



Wiese  
Wahlleiterin

**I. Bekanntmachung**  
**des Landesamtes für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung,**  
**Referat B 2 – Ländliche Entwicklung, Dienstsitz Fürstenwalde,**  
**Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde**



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung | Postfach 1109  
| 15501 Fürstenwalde (Spree)

Landesamt für Ländliche  
Entwicklung, Landwirtschaft und  
Flurneuordnung

Ref. B2 – Ländliche Neuordnung

Dienstsitz Referatsleiter/-in  
17291 Prenzlau, Grabowstr. 33

**Bodenordnungsverfahren Sachsendorf – Seelow Ost Feldlage**  
**Verf.-Nr.: 3002 Q**

**Ausführungsanordnung**

Im Bodenordnungsverfahren Sachsendorf – Seelow Ost Feldlage wird hiermit die Ausführung des Bodenordnungsplanes einschließlich des 1. und 2. Nachtrages zum Bodenordnungsplan gemäß § 61 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i.V. mit § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet.

1. Am **1. Januar 2022** tritt der im Bodenordnungsplan und seinem 1. und 2. Nachtrag vorgesehene **neue Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen (§ 61 Abs.2 LwAnpG i.V. mit § 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i.V. mit § 68 Abs.1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 19.05.2015 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen vom 19.05.2015 geregelt worden.

Mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 66 Abs. 3 FlurbG). Dagegen bleiben die Überleitungsbestimmungen auch weiterhin in Kraft.

Soweit mit dem Bodenordnungsplan und seinem 1. und 2. Nachtrag die mit der vorläufigen Besitzeinweisung zugewiesenen Abfindungsflächen geändert wurden, wird hiermit angeordnet, dass Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke mit dem 1. Januar 2022 auf die Empfänger der neuen Grundstücke übergehen. Der tatsächliche Übergang des Besitzes und der Nutzung erfolgt in sinngemäßer Anwendung der Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 19.05.2015.

4. Wird der ausgeführte Bodenordnungsplan geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt, den 1. Januar 2022, zurück (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i.V. mit § 64 FlurbG).

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichts-ordnung (VwGO) angeordnet.

### **Gründe**

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung liegen vor. Der Bodenordnungsplan sowie der 1. und 2. Nachtrag zum Bodenordnungsplan sind bestandskräftig. Aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes würden voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht mehr länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges beendet und die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke verfügen können.

Im Bodenordnungsgebiet wollen Teilnehmer aus den vorerwähnten Gründen Eigentümer ihrer neuen Grundstücke werden, sie wünschen die Grundbuchberichtigung. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes hätte für diese Teilnehmer erhebliche Nachteile zur Folge. Aber auch für alle übrigen Beteiligten ist ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur die Besitz-, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass anstelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand durch die Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit auch zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergeinschaft und die Allgemeinheit führen.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da in einem Bodenordnungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtene Abfindungen bestehen, so dass der Eigentumsübergang nur einheitlich für alle Beteiligten des gesamten Verfahrens angeordnet und durchgeführt werden kann. Die oben dargelegten nachteiligen Folgen würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögert werden könnte.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge angeordnet, dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstszitz Fürstenwalde  
Rathausstraße 6  
15517 Fürstenwalde**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Prenzlau, den 26.10.2021

Im Auftrag

Matthias Benthin

Dieses Dokument wurde am 26.10.2021 durch Matthias Benthin im elektronischen Dokumenten- und Vorgangsbearbeitungssystem VISkompakt des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Brandenburg schlussgezeichnet.
--

**II. Termine****Sitzungsplan 2021 – II. Halbjahr (vorläufig)**

<b>Gremium</b> Beginn	<b><u>Nov.</u></b>	<b><u>Dez.</u></b>
<b>Gemeindevertretung</b> 19.00 Uhr	-	16.12.
<b>Hauptausschuss</b> 19.00 Uhr	-	02.12.
<b>Ausschuss für Soziales</b> 19.00 Uhr	23.11.	-
<b>Wirtschafts- und Bauausschuss</b> 19.00 Uhr	-	07.12.

---

An alle Bürger/Innen der Gemeinde Letschin!

Die **18. Sitzung der Gemeindevertretung von Letschin** findet voraussichtlich

am **Donnerstag, dem 16.12.2021**  
 um **19.00 Uhr**  
 im **Letschiner Schul- und Sportzentrum Oderbruch**  
**Multifunktionsraum**  
**Parkstraße 3**  
**15324 Letschin**

statt. Werte Bürger/Innen, Sie werden gebeten, sich in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Letschin ca. 7 Tage vor dem Termin über die Tagesordnung der jeweiligen Gemeindevertreterversammlung zu unterrichten.

Kaul  
 Vorsitzender der Gemeindevertretung

Böttcher  
 Bürgermeister

---

## IMPRESSUM

**Herausgeber:**

Gemeinde Letschin  
Der Bürgermeister  
Bahnhofstraße 30 a  
15324 Letschin \* Tel.: 033475/6059-0 \* Fax: 033475/279

**Redaktion:**

Frau Düsterhöft 033475/6059-11, E-Mail: [kontakt@letschin.de](mailto:kontakt@letschin.de)

**Herstellung:**

Eigendruck

**Bezugsmöglichkeiten und –bedingungen:**

Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich. Es kann im Dienstgebäude der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin, Zimmer 3 bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; beim postalischen Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Jahres gekündigt wird. Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdruck im Internet unter der Adresse [www.letschin.de](http://www.letschin.de) zur Verfügung.